



Der gewerbliche Güterkraftverkehr nach dem GüKG

Erlaubnispflicht, Fachkunde und
Unternehmensgründung



München und
Oberbayern

MERKBLATT



Der gewerbliche Güterkraftverkehr nach dem GüKG

Erlaubnispflicht, Fachkunde und Unternehmensgründung

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t (einschließlich Anhänger) übersteigt, betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Unteren Verkehrsbehörde. Eine Unterscheidung nach der Zulassungsart, ob Pkw oder Lkw spielt keine Rolle; es kommt lediglich auf das zulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Kraftfahrzeuges an.

- A) Was ist für die Existenzgründung wissenswert?
- B) Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten?
- C) Welche Voraussetzungen müssen Sie bei der Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung erfüllen?
- D) Was müssen Sie für die Fachkundeprüfung wissen und wie können Sie sich darauf vorbereiten?
- E) Welche Adressen sind für Sie wichtig?

A) Was ist für die Existenzgründung wissenswert?

Wenn Sie sich als Güterkraftverkehrsunternehmer/in selbstständig machen möchten, sollten Sie unabhängig von den einzuhaltenden Gewerbevorschriften diesen Schritt anhand einiger Punkte sehr kritisch überprüfen:

1. Marktsituation

Ausgangspunkt für eine Prognose Ihres wirtschaftlichen Erfolgs ist der erzielbare Umsatz. Dieser wird u. a. beeinflusst von der Konkurrenzsituation, dem Standort und auch Ihrem Können und Einsatz. Die Konkurrenzsituation der Branche ist gekennzeichnet durch gleich bleibend niedrige Transportpreise bei steigenden Kosten. Der Prozentsatz der Geschäftsaufgaben ist deshalb im Güterkraftverkehrsgewerbe im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen überdurchschnittlich hoch. Die Gefahr, für das wirtschaftliche Überleben zu geringe Umsätze zu erzielen, ist um so größer, je höher der Anteil der Transportaufträge ist, den Sie täglich neu werben müssen. Leichter ist es, wenn Sie bereits Aussicht auf feste Auftraggeber (Industrie, Handel, Spedition) und möglichst auch Umsatzzusagen haben. Prüfen Sie deshalb die Ihnen angebotenen Verträge eingehend und gründlich!

2. Betriebskosten

Stellen Sie den zu erwartenden oder in Aussicht gestellten Monatsumsätzen die voraussichtlichen monatlichen Kosten Ihres geplanten Unternehmens gegenüber. Das sind z.B. Kosten, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen (Reparaturen/Ersatzteile/Wartung, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Reifen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung). Hinzu kommen die Kosten, die auch dann entstehen, wenn Sie keine Transportaufträge



haben, wie Finanzierungskosten für das Fahrzeug (Kreditkauf, Miete, Leasing), Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Steuerberatung. Beispiel: Die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung kann bei einem Fahrzeug mit einer Nutzlast von 3,5 t und einer Selbstbeteiligung von 500 monatlich rund bis zu 840 kosten.

3. Steuern

Die Gegenüberstellung des Umsatzes und der Kosten ergibt Ihr voraussichtliches Betriebsergebnis. Beachten Sie bitte, dass Gewinne grundsätzlich gewerbe- und einkommensteuerpflichtig (bei GmbH Körperschaftssteuerpflichtig) sind. Die erste Steuerzahlung wird erfahrungsgemäß erst ein bis zwei Jahre nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres fällig, wenn der Jahresabschluss dem Finanzamt mit der Steuererklärung vorgelegt wird. Bilden Sie rechtzeitig ausreichende Rücklagen (Guthaben), damit Sie dann finanziell nicht überfordert sind.

Machen Sie am Anfang Ihres Unternehmergebens gegenüber dem Finanzamt keine optimistischen Gewinnsschätzungen. Sie werden sonst zu hohen Vorauszahlungen aufgefordert, die tatsächlich bezahlt werden müssen.

Beachten Sie bitte ferner, dass Umsatzsteuer und Lohnsteuer von Anfang an monatlich, vierteljährlich oder jährlich bei Überschreiten bestimmter Beträge entrichtet werden müssen. Die Finanzverwaltung gibt für Existenzgründer leider keinen Existenzgründungsbonus.

4. Lebensunterhalt

Denken Sie an Ihren Lebensunterhalt. Auch als Unternehmer/in müssen Sie Ihren privaten Zahlungsverpflichtungen nachkommen, wie Miete für Privatwohnung/Hypothekenablösung für Privathaus, Nebenkosten (u. a. Heizung, Strom, Müllabfuhr), Ratenkredite und allgemeine Lebenshaltungskosten. Außerdem sollten Sie Ihren persönlichen Versicherungsschutz wie Krankenversicherung, Altersvorsorge und Pflegeversicherung in ausreichendem Maße berücksichtigen. Diese Beiträge haben Sie als Unternehmer/in aber ebenso wie den Solidaritätszuschlag allein zu tragen. Hinzu kommen z. B. Unfall- und Krankentagegeldversicherung.

5. Finanzplanung

Viele Existenzgründer im Verkehrsgewerbe scheitern an zu geringem Eigenkapital und an einer unzureichenden oder zu teuren Finanzierung. Deshalb ermitteln Sie sorgfältig, wie hoch Ihr Kapitalbedarf ist und über welche Eigenmittel Sie verfügen. Kalkulieren Sie Anlaufverluste ein. Die Kreditkosten der Banken und Sparkassen sind unterschiedlich. Holen Sie verschiedene Finanzierungsangebote ein und vergleichen Sie. Öffentliche Finanzierungshilfen sind vor rechtlicher Bindung bei Ihrem Kreditinstitut zu beantragen. Vor allem: Treffen Sie erst dann verbindliche Entscheidungen, wenn Sie die Anforderungen der Berufszugangsverordnung GüKG erfüllen können und die gesamte Finanzierung steht.

6. Existenzgründungsseminare

Die IHK München führt in regelmäßigen Abständen Existenzgründungsseminare durch, in denen Sie wertvolle Informationen und Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung Ihres Vorhabens erhalten können. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.ihk-muenchen.de /Starthilfe und Unternehmensförderung / Unternehmensgründung/Gründerseminare.

B) Welche gesetzlichen Regelungen sind zu beachten?

1. Rechtsgrundlagen

- Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG in der Fassung vom 1. Dezember 2011) und EU VO Nummern: 1071, 1072, 1073/2009
- Berufszugangsverordnung (GBZugV) für den Güterkraftverkehr
- Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr
- Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
- Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (VwV GüKG)
- BKF-Qualifikationsgesetz (siehe entsprechendes Merkblatt)
- Weitere Rechtsgrundlagen bei Spezialtransporten (z.B. Tiertransporte, Gefahrgut- und

Abfalltransporte)

2. Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde. Eine Unterscheidung nach der Zulassungsart als Pkw oder Lkw spielt hier keine Rolle. Entscheidend ist das zulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Kraftfahrzeuges bzw. der Fahrzeugkombination.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch EU-Lizenz genannt) eingesetzt. Diese kann auch für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre nach EU VO 1073/2009).

Verkehre mit nicht zu EU/EWR gehörenden Drittstaaten (z. B. Ukraine) erfordern sog. bilaterale Genehmigungen (z.B. CEMT-Genehmigungen (kontingentiert)), die auf dem inländischen Streckenanteil die nach GüKG erforderliche Erlaubnis ersetzen.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen generell der Erlaubnispflicht nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) unterliegen oder ob Sie erlaubnisfrei sind, können Sie auch der nachfolgenden Übersicht und dem Anhang 1 entnehmen.

Für die Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. der Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr innerhalb der EU/ des EWR sind in Oberbayern die unteren Verkehrsbehörden in den Landratsämtern bzw. im Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München zuständig. Dies richtet sich nach der Stadt/dem Landkreis, in der/dem Ihr Unternehmenssitz liegt.

Den für Sie zuständigen Ansprechpartner Ihres Landratsamtes finden Sie im Anhang 3 dieses Merkblattes.

Erlaubnisfreier Güterkraftverkehr

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes - und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht - finden auf folgende Beförderungsfälle **keine** Anwendung:

Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 Abs. 2 GüKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle):

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen

a) für eigene Zwecke,

b) für andere Betriebe dieser Art

aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder

bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie

c) mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h.

8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

9. die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß §1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.

Ergänzung zu Punkt 7: landwirtschaftliche Lohnunternehmer, sofern sie mit den eingesetzten Fahrzeuge nur land- und forstwirtschaftliche Transporte verrichten, nicht aber z.B. für Baustellenverkehre. Die Beförderung muss für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgen. Dazu gehören nur die Betriebe, die land- und forstwirtschaftliche Rohstoffe erzeugen und produzieren, nicht aber Betriebe, die die Rohstoffe nur ver- oder weiterverarbeiten.

Bei den beförderten Gütern muss es sich um land- und forstwirtschaftliche Bedarfsgüter oder Erzeugnisse handeln, wie z. B. Ernte, Vieh, Futter- und Düngemittel. Die Beförderungen erfolgen mit Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h.

Die Teilnahme am gewerblichen Güterkraftverkehr muss verkehrswirtschaftlich unbedeutend sein. Ein befördernder Unternehmer darf sich nicht auf eine Befreiung berufen, um sich durch die Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen wettbewerbsrechtlich einen Vorteil, insbesondere gegenüber dem gewerblichen Straßengüterverkehr nach den übrigen Vorschriften des GüKG, zu verschaffen.

Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluss aus § 1 Abs. 1 GüKG):

- die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger kein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben oder

- die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.

3. Versicherungspflicht, Fahrerbescheinigung, Sonstige

- Der Unternehmer hat nach § 7a GüKG eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die gesetzliche Haftung wegen Güter- und Verspätungsschäden nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) für innerstaatliche Beförderungen abdeckt. Die Mindestversicherungssumme beträgt 600.000 je Schadensereignis. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.
- Unternehmer aus allen EU-/EWR-Staaten, die Fahrer aus Drittstaaten bei lizenzpflichtigen Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr oder im Kobotageverkehr einsetzen, müssen für ihr Fahrpersonal Fahrerbescheinigungen beantragen. Diese sind im Fahrzeug stets mitzuführen und bei Kontrollen auszuhändigen.
- **Sämtliche Beförderungs- und Begleitdokumente sind während des gesamten Transports mitzuführen und dürfen nicht in Kunststoffolie eingeschweißt werden; sie sind auf Verlangen bei Kontrollen vorzuzeigen.**

Informieren Sie sich rechtzeitig vor der Ausführung grenzüberschreitender Transportaufträge über

ergänzende nationale Regelungen des jeweiligen Empfängerstaates.

C) Welche Voraussetzungen müssen Sie bei der Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung erfüllen?

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder der Verkehrsleiter (Art. 4, VO EU 1071/2009) die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens nicht weniger als 9.000 Euro für das erste Fahrzeug oder nicht weniger als 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen. Das Antrag stellende Unternehmen muss in der Lage sein dieses Eigenkapital jederzeit nachweisen zu können. (Art. 7, VO EU 1071/2009).

2. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmers darf nicht zwingend in Frage gestellt sein, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen geltende einzelstaatliche Vorschriften in folgenden Bereichen:

- Handelsrecht,
- Insolvenzrecht,
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche,
- Straßenverkehr,
- Berufshaftpflicht,
- Menschen- oder Drogenhandel

Außerdem darf gegen den Verkehrsleiter oder den Verkehrsunternehmer in keinem Mitgliedstaat ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion verhängt worden sein wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge,
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,
- Führerscheine,
- Zugang zum Beruf,
- Tiertransporte.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Verkehrsunternehmers und des Verkehrsleiters sind der unteren Verkehrsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister). Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

Weitere Informationen zum Verkehrsleiter finden Sie im **Merkblatt Der Verkehrsleiter**.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung wird erbracht durch

- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Die IHK für München und Oberbayern ist zuständig für den Regierungsbezirk Oberbayern.

- eine der folgenden **Ausbildungen oder Studiengänge, sofern sie vor dem 4. Dezember 2011 begonnen wurde!**: eine bestandene Abschlussprüfung zum/zur Speditionskaufmann/-frau, zum/zur Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Schwerpunkt: Güterkraftverkehr), zur Fortbildung zum/zur Verkehrsfachwirt/-in, als Diplom-Betriebswirt/-wirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim oder im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn, Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim, Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn.

- den Nachweis einer mindestens zehnjährigen ununterbrochenen leitenden Tätigkeit vor dem 4. Dezember 2009 in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt (VO (EG) 1071/2009 Artikel 9). Das heißt, um die Möglichkeit der Anerkennung der leitenden Tätigkeit in Anspruch nehmen zu können, muss ein Antragsteller mindestens seit dem 3. Dezember 1999 ununterbrochen leitend in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt tätig sein.

- die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Für die Prüfung dieser Voraussetzungen ist die Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Der Bewerber legt zur Beurteilung der IHK hierzu aussagekräftige Unterlagen vor. Darin sollte insbesondere die Leitungsfunktion nachgewiesen werden. Nach Prüfung der Antragsunterlagen, wird im Falle der nachgewiesenen leitenden Tätigkeit, ein ergänzendes Fachgespräch durchgeführt.

D) Was müssen Sie für die Fachkundeprüfung wissen und wie können Sie sich vorbereiten?

I. Prüfungssachgebiete

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen, jeweils zweistündigen Teilen und ggf. einem ergänzenden ca. halbstündigen mündlichen Prüfungsgespräch. Die Prüfung umfasst folgende Sachgebiete:

1. Recht

Berufsbezogenes Recht einschließlich Vorschriften über Berufszugang und Berufsausübung auf den Gebieten:

- Güterkraftverkehrsrecht
- Grundzüge des Gewerberechts
- Straßenverkehrsrecht einschließlich Abfall- u. Gefahrguttransportrecht
- Arbeits- und Sozialrecht

Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen RechtsaufdenGebieten:

- Bürgerliches Recht
- Handelsrecht
- Steuerrecht

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebes

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Beförderungspreise und -bedingungen
- Beförderungsdokumente
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Spedition
- Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen
- Marketing

3. Technische Normen und technischer Betrieb

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge

- Fahrzeuggewichte und Abmessungen
- Laden und Entladen der Fahrzeuge
- Beförderung gefährlicher Güter
- Beförderung von Nahrungsmitteln
- Beförderung von lebenden Tieren
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

4. Straßenverkehrssicherheit

- Unfallverhütung und bei Unfällen zu ergreifende Maßnahmen
- Verkehrssicherheit

5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten,
- Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente,
- Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Vorschriften und Maßnahmen gegen unerlaubte Beförderung von Rauschmitteln

II. Anmeldung zur Prüfung:

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Tatjana Fritzler

Bereich Berufliche Bildung Tel.: (089) 5116-1437

80323 München Fax: (089) 5116-1470

e-mail: tatjana.fritzler@muenchen.ihk.de

III. Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung

Die Teilnahme an der Fachkundeprüfung erfordert eine gründliche fachbezogene Vorbereitung. Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung sind Ihnen freigestellt.

Ihre Ansprechpartner/-innen in der IHK sind:

Frau Kerstin Swoboda e-mail: swoboda@muenchen.ihk.de

Tel.: (089) 5116- 1169

Fax: (089) 5116- 81169

Frau Tatjana Fritzler e-mail: tatjana.fritzler@muenchen.ihk.de

Tel.: (089) 5116- 1437

Fax: (089) 5116- 81470

LITERATUR

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verkehrsverlagen bezogen werden können, weisen wir hin.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es sich bei der Literaturliste um keine Empfehlung der IHK handelt. Die Auflistung der entsprechenden Bücher stellt eine Möglichkeit der Prüfungsvorbereitung dar. Die in den entsprechenden Büchern angegebenen Musterlösungen sind keine Musterantwort für offizielle Prüfungsfragen.

Lehr- und Übungsbücher Güterkraftverkehr Verlag Heinrich Vogel

Crone-Rawe, Cordula/Sentner, Harald

Fachkunde Güterkraftverkehr

Vorbereitung auf die IHK Prüfung

ISBN 978-3-574-60192-7
Bestell Nr. 26001 63. Auflage 2018

Grötsch, Reinhold
Fachkunde Güterkraftverkehr
Prüfungstest
ISBN 978-3-574-60176-7
Bestell Nr. 26000 19. Auflage 2019

Kerler, Siegfried
Betriebliches Rechnungswesen
Güter- und Personenbeförderung
ISBN 978-3-574-60078-4
Bestell Nr. 26027, 24. Auflage 2018

Günther Kharneth, Matthias Richter
Der Verkehrsleiter (Fragen, Antworten, Vorschriften).
ISBN 978-3-574-60068-5
Bestell Nr. 26071, 4. Auflage 2017

Wagner, Rudolf
Rechnen im Verkehrsgewerbe
ISBN 978-3-574-60020-3
Bestell-Nr.: 26024 8. Auflage 2019

**Sach- und Fachkunde-Lehrbücher für den Bereich Güterkraftverkehr,
Verkehrsverlag He Ma e.K. Bottrop**

Lehrbuch:
ISBN 978-3-930581-00-9
Auflage März 2018 Verkehrsverlag HEMA

Fragenkatalog
ISBN 978-3-930581-01-6
Auflage: März 2018 Verkehrsverlag HEMA

Lösungsbuch
ISBN 978-3-930581-18-4
Auflage: Juni 2018 Verkehrsverlag HEMA

Fahrzeugkostenrechnung
ISBN 978-3-930581-04-7
Auflage: Oktober 2017 Verkehrsverlag HEMA

Lernkartenkartei
ISBN 978-3-930581-24-5

Verkehrs-Verlag J. Fischer

Helf-Marx, Christine
Wie werde ich Güterkraftverkehrs-Unternehmer?
ISBN 978-3-87841-768-2
Bestell-Nr.31102 14. Auflage 2017

Helf-Marx, Christine
IHK-Prüfung Güterkraftverkehr
ISBN 978-3-87841-769-9
Bestell-Nr. 31110 10. Auflage 2017

Anschriften der Verkehrsverlage

Verkehrs-Verlag J. Fischer, Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf,
Tel.: (0211) 9 91 93 - 0

Verkehrsverlag-HeMa e.K., Ruhehorst 37,46244 Bottrop
Tel.: 0800/8080103 / Fax: 02045 / 41448-20

Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Aschauer Straße 30, 81549 München,
Tel.: (089) 20 30 43 1600 / Fax: 089 / 20 30 43 2100

Schulungsveranstalter

Verschiedene Veranstalter haben der IHK mitgeteilt, dass sie zur Vorbereitung auf die Prüfung Kurse durchführen (**siehe Anhang 2, Seite 18**).

E) Welche Adressen sind für Sie wichtig?

Landesverband Bayerischer Transport- und
Logistikunternehmen (LBT) e.V.
Georg-Brauchle-Ring 91
80992 München
Tel.: (089) 126629-0
Fax: (089) 126629-25
e-Mail: info@lbt.de
Internet: www.lbt.de

Landesverband
Bayerischer Spediteure (LBS) e.V.
Wilhelm-Wagenfeld-Straße 4
80807 München
Tel.: (089) 30 90 707-0
Fax: (089) 30 90 707-77
e-mail: info@lbs-spediteure.de
Internet: www.lbs-spediteure.de

Bundesverband
Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.
Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt am Main
Tel.: (069) 7919-0
Fax: (069) 7919-227
e-mail: bgl@bgl-ev.de
Internet: www.bgl-ev.de

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
Außenstelle Bayern
Winzererstraße 52
80797 München
Tel.: (089) 12603-0
Fax: (089) 12603-321

BAG-Zentrale in Köln:
Tel.: (0221) 5776-0
Fax: (0221-5776-1777
www.bag.bund.de

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr so-wie der EU-Gemeinschaftslizenz sind bei dem für Ihren Wohn-/Betriebssitz zuständigen **Landratsamt bzw. KVR** der Landeshauptstadt München einzureichen. Die Antragsunterlagen erhalten Sie dort ebenfalls. Im Anhang 3 finden Sie sämtliche Landratsämter mit den Ansprechpartnern für München und Oberbayern.

CEMT-Genehmigung und CEMT-Umzugsgenehmigung:

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
Außenstelle Bayern
Winzererstraße 52
80797 München
Tel.: (089) 12603-0
Fax: (089) 12603-321

Drittstaatengenehmigung:

- die vom Bundesministerium für Verkehr bestimmten Stellen (Regierungen, BAG).



ANHANG 2

Schulungsveranstalter

Kurse zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung für den Güterkraftverkehr führen die folgenden Veranstalter durch. Hierbei handelt es sich nur um eine Beispiel-Auswahl; **eine Gewähr für die Qualität übernehmen wir nicht.**

Über Kursbeginn, Preise etc. informieren Sie sich bitte bei dem jeweiligen Veranstalter selbst. **Die Industrie- und Handelskammer hält keine Kurse ab.**

<p>ASG Ausbildungsstätte Güterkraftverkehr Karl GmbH Kirchtruderinger Str. 17 81829 München Tel.: (08041) 7961430 Fax: (08041) 7933442 Handy: (0171) 5265634 e-mail: asg-karl@t-online.de Internet: www.asg-gueterkraftverkehr.de</p>	<p>Dipl.-Betriebswirt (FH) Harald Sandgruber Sartoriusstraße 34 85055 Ingolstadt Tel.: (0841) 55650 und (08456) 918974 e-mail: h.sandgruber@t-online.de</p>
<p>Gewusst WIE ! Michaela Pfautsch Freie Dozentin Aichfeld 1, 83224 Grassau Tel.: (08641) 696059 Fax: (08641) 696058 e-Mail: info@gewusst-wie.net Internet: www.gewusst-wie.net</p>	<p>Verkehrsinstitut & Fahrschule Dehler-Peucker GmbH Proviantstraße 34, 85049 Ingolstadt Tel.: (0841) 93530-14 Fax: (0841) 93530-19 e-mail: info@dehler-peucker.de Internet: www.dehler-peucker.de</p>
<p>Verkehrsinstitut München Hunger GmbH Martin-Luther-Straße 22, 81539 München Tel.: (089) 6924409 - Fax: (089) 6517304 e-mail: info@vm-verkehrsinstitut.de Internet: www.vm-verkehrsinstitut.de</p>	<p>Verkehrsseminare marbs e.K. SiriusBusiness Park München Rupert-Mayer-Str. 44, 81379 München Kostenlose Rufnummer: 0800-0561561 e-mail: info@verkehrssminare.com Internet: www.verkehrssminare.com</p>
<p>Gerd Grützmaker, Speditionskaufmann Moosbachweg 18 a, 83064 Pfraundorf Tel.: (08035) 9849-145 Fax: (08035) 9849-146 Handy: (0175) 6836105 e-Mail: g.gruetzmacher.guekg@t-online.de</p>	<p>Bildungswerk des Bayerischen Verkehrsgewerbes (bbvg) e.V. Osterhofener Straße 12 93055 Regensburg Te.: +49 (941) 4671801 - Fax: +49 (941) 4671802 Internet: www.bbvg.eu Veranstaltungsorte: München, Nürnberg, Regensburg</p>

ANHANG 3

Postfach- und Hausanschriften der Landratsämter und kreisfreien Städte - Stand April 2019

<p>Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München Gewerblicher Kraftverkehr Ruppertstraße 19 80466 München</p>	<p>Frau Corinna Bagyi Tel.: 089 233-45168 Fax: 089 233-45174 Mail: corinna.bagyi@muenchen.de</p>
<p>Landratsamt Altötting Bahnhofstraße 38 84503 Altötting</p>	<p>Frau Michaela Kindler Tel.: 08671 502-523 Fax: 08671 502-71523 Mail: kfz13@lra-aoe.de</p>
<p>Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen Postfach 1360 83633 Bad Tölz Hausanschrift: Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz</p>	<p>Herr Roland Pauli Tel.: 08041 505-258 Fax: 08041 505-251 Mail: stvo@lra-toelz.de</p>
<p>Landratsamt Berchtesgadener Land Postfach 2164 83435 Bad Reichenhall Hausanschrift: Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall</p>	<p>Herr Stefan Korbely Tel.: 08651 773 443 Fax: 08651 773-477 Mail: Stefan.Korbely@lra-bgl.de</p>
<p>Landratsamt Dachau Verkehrswesen Postfach 1520 85205 Dachau Hausanschrift: Gewerbegebiet Dachau-Ost Rudolf-Diesel-Straße 20 85221 Dachau</p>	<p>Herr Michael Mrosek Tel.: 08131 74-295 Fax: 08131 74-392 85205 Dachau Mail: Michael.Mrosek@LRA-DAH.bayern.de</p>

<p>Landratsamt Ebersberg Öffentliche Sicherheit, Gemeinden Eichthalstraße 5 85560 Ebersberg</p>	<p>Frau Rosmarie Gackstatter Tel.: 08092 823-197 Fax: 08092 823-9197 Mail: rosmarie.gackstatter@lra-ebe.de</p>
<p>Landratsamt Eichstätt - Verkehrsabteilung - Tel.: 08421 70-228 Fax: 08421 70-256 Hausanschrift: Residenzplatz 1 85072 Eichstätt</p>	<p>Herr Thomas Wolf Tel.: 08421 70-228 Fax: 08421 70-256 Mail: Thomas.Wolf@lra-ei.bayern.de</p>
<p>Landratsamt Erding Verkehrswesen Postfach 1255 85422 Erding Hausanschrift: Alois-Schießl-Platz 2 85435 Erding</p>	<p>Frau Claudia Grätz Tel.: 08122 58-1621 Fax: 08122 58-1318 Mail: claudia.graetz@lra-ed.de</p>
<p>Landratsamt Freising Straßenverkehrsbehörde Landshuter Straße 31 85350 Freising</p>	<p>Frau Sebastian Bernerth Tel.: 08161 600-361 Fax: 08161 600-615 Mail: verkehr@kreis-fs.de Frau Regina Schneider Tel.: 08161 600 - 360 Mail: regina.schneider@kreis-fs.de</p>
<p>Landratsamt Fürstenfeldbruck Straßenverkehrsamt Postfach 1461 82244 Fürstenfeldbruck Hausanschrift: Münchner Straße 32 82256 Fürstenfeldbruck</p>	<p>Frau Danja Jais Tel.: 08141 519-961 Fax: 08141 519-963 Mail: danja.jais@lra-ffb.de</p>

<p>Landratsamt Garmisch-Partenkirchen - Verkehrswesen - Postfach 1563 82455 Garmisch-Partenkirchen Hausanschrift: Olympiastraße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen</p>	<p>Frau Stefanie Gröbl-Ludwig Tel.: 08821 751-351 Fax: 08821 7518-419 Mail: Stefanie.Groebel-Ludwig@lra-gap.de</p>
<p>Landratsamt Landsberg a. Lech Straßenverkehrsbehörde Fax: 08191 129-5466 Postfach 101453 86884 Landsberg a. Lech Hausanschrift: Von-Kühlmann-Straße 15 86899 Landsberg a. Lech</p>	<p>Herr Thomas Stimmer Tel.: 08191 129-466 Fax: 08191 129-5466 Mail: Thomas.Stimmer@LRA-LL.Bayern.de</p>
<p>Landratsamt Miesbach Amt für Straßenverkehr Postfach 303 83712 Miesbach Mail: robert.wimmer@lra-mb.bayern.de Hausanschrift: Rosenheimer Straße 1-3 83714 Miesbach</p>	<p>Herr Robert Wimmer Tel.: 08025 704-2321 Fax: 08025 704-72321 Mail: robert.wimmer@lra-mb.bayern.de</p>
<p>Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn Hausanschrift: Nordtangente 10 b 84453 Mühldorf a. Inn</p>	<p>Frau Bauer-Hanauer Tel.: 08631 699-750 Fax: 08631 699-749 Mail: helga.bauer-hanauer@lra-mue.de Manuela Westenrieder Tel.: 08631 699-751 Mail: manuela.westenrieder@lra-mue.de</p>

<p>Landratsamt München Sachgebiet 6.5 Verkehrsrecht Frankenthaler Str. 5-9 81539 München</p>	<p>Herr Thomas Burghardt Tel.: 089 6221-2598 Fax: 089 6221-442598 Mail: thomas.burghardt@lra-m.bayern.de http://www.landkreis-muenchen.de</p>
<p>Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Verkehrsrecht Postfach 1540 86620 Neuburg a. d. Donau Hausanschrift: Platz der Deutschen Einheit 1 86633 Neuburg a. d. Donau</p>	<p>Herr Strassburg Tel.: 08431 57-346 Fax: 08431 57-386 Mail: alfred.strassburg@lra-nd-sob.de Frau Kadriye Durak Tel.: 08431 57-418 Mail: kadriye.durak@lra-nd-sob.de</p>
<p>Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm Verkehrswesen Postfach 1451 85264 Pfaffenhofen a. d. Ilm Hausanschrift: Hauptplatz 22 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm</p>	<p>Christina Grübel Tel.: 08441 27-503 Fax: 08441 2713 503 Mail: Christina.Gruebl@landratsamt-paf.de Frau Erika Hauser Tel.: 08441 27-502 Fax: 08441 2713-502 Mail: Erika.Hauser@landratsamt-paf.de Herr Max Hanus Tel.: 08441 27-500 Fax: 08441 80087-500 Mail: Max.Hanus@landratsamt-paf.de</p>
<p>Landratsamt Rosenheim Postfach 100465 83004 Rosenheim Fax: 08031 392-9003 Hausanschrift: Wittelsbacherstraße 53 83022 Rosenheim</p>	<p>Frau Andrea Rechberger Tel.: 08031 392-5360 Fax: 08031 392-9003 Mail: Andrea.Rechberger@lra-rosenheim.de Vertr.: Herr Schunk Tel.: 08031 392-5361</p>

<p>Landratsamt Starnberg Straßenverkehrsbehörde Verkehrswesen Postfach 1460 82317 Starnberg Hausanschrift: Strandbadstraße 2 82319 Starnberg</p>	<p>Frau Annemarie Trotz Tel.: 08151 148-327 Fax: 08151 148-11327 Mail: verkehrswesen@lra-starnberg.de</p>
<p>Landratsamt Traunstein Untere Verkehrsbehörde Kotzinger Str. 6 83278 Traunstein</p>	<p>Herr Maximilian Salober Tel.: 0861 58-497 Fax: 0861 58-513 Mail: Maximilian.Salober@traunstein.bayern</p>
<p>Landratsamt Weilheim-Schongau Straßenverkehrswesen Postfach 1353 82360 Weilheim Hausanschrift: Gebäude II Stainhartstraße 7 82362 Weilheim</p>	<p>Frau Andrea Feldl Tel.: 0881 681-1403 Fax: 0881 681-2495 Mail: a.feldl@lra-wm.de</p>
<p>Stadt Ingolstadt Verkehrsmanagement Spitalstraße 3 85049 Ingolstadt Hausanschrift: Rathausplatz 4 85047 Ingolstadt</p>	<p>Herr Peter Hoßmann Tel.: 0841 305-2336 Fax: 0841 250-91 Mail: vmg-schwertransport@ingolstadt.de Herr Helmut Reese Tel: (0841) 305-2335</p>

Stadt Rosenheim Amt für Sicherheit, Ordnung und Verkehr Königstraße 24 83022 Rosenheim Hausanschrift: Dezernat III Königstraße 15 83022 Rosenheim	Frau Jutta Bartl (vormittags) Tel.: 08031 365-1316 Fax: 08031 365-2010 Mail: Jutta.Bartl@rosenheim.de
--	--

ANSPRECHPARTNER

Kerstin Swoboda
089-5116-1169
kerstin.swoboda@muenchen.ihk.de

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

Dieses Merkblatt wird mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern zur Verfügung gestellt. Ursprünglicher Verfasser: Kerstin Swoboda.